

Mitteilung des Senats

vom 6. Februar 1891.

Dienstverhältnisse der Baubeamten.

Die Baudeputation hat einen Bericht eingereicht, betreffend die Dienstverhältnisse der Baubeamten, welchen der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken zur Beschlußnahme hierneben zugehen läßt, daß er seine Erklärung demnächst nachfolgen lassen wird.

Bericht.

Anlage.

Unter Bezugnahme auf die Erklärung des Senats vom 2. Januar 1891 wegen der Beamtengehälter (Verhdlg. 1891, S. 6) zu Nr. 70—74, Bauwesen, erlaubt sich die Baudeputation wegen der zu beantragenden Änderungen im Baudienst zu berichten, wie folgt:

1. Bekanntlich sind versuchsweise, seit mehreren Jahren beim Hochbau, seit 1890 auch beim Straßenbau, im Interesse der Konzentration des Dienstes die etatsmäßigen Stellen der zweiten Bauinspektoren unbesezt gelassen, und empfiehlt es sich den damit gemachten Erfahrungen zufolge, darin auch für die Folge bis auf weiteres nichts zu ändern. Wie indessen wegen des Straßenbaues bereits im vorigen Jahre (Verhdlg. 1890, S. 297) auf die Notwendigkeit hingewiesen ist, dem Bauinspektor zu dessen Entlastung und gelegentlicher Vertretung durch Anstellung eines Ingenieurs (Assistenten) als Staatsbeamten mit M. 3600 Gehalt und Pensionsberechtigung eine zuverlässige Hilfskraft zu gewähren, so hat sich dasselbe Bedürfnis sehr dringend beim Hochbau, sowie bei den Abteilungen für Wasserbau und Wegbau mit Deichwesen, ergeben, daher beantragt wird, auch für jede dieser drei Abteilungen die Anstellung eines Assistenten zu bewilligen. Der Geschäftsumfang bei den einzelnen Abteilungen und die Anzahl der großartigen und schwierigen Bauprojekte, haben derartig zugenommen, daß dem Abteilungsvorstand durch den Assistenten die Möglichkeit gesichert bleiben muß, die erforderliche Übersicht über die Geschäfte zu behalten und den Baudienst einheitlich zu leiten, seine Kraft thätigst der Bearbeitung der wichtigeren und schwierigeren Aufgaben zuzuwenden, im übrigen aber die Geschäfte seines Ressorts durch den Assistenten bearbeiten und darin je nach Bedürfnis durch diesen sich vertreten zu lassen. Insbesondere ist dies auch für die Abteilung Wegbau von dem Landherrn geltend gemacht unter Hinweis u. a. auf das in der Bearbeitung begriffene Projekt zur Bewässerung des Blocklandes u. s. w. Der Oberbaudirektor Franzius befürwortet die Anstellung dieser Assistenten sehr entschieden; wegen der Qualifikation äußert sich der Bericht folgendermaßen:

Um einem häufigen Wechsel in der Besetzung dieser Assistentenstellen vorzubeugen und tüchtige Kräfte dafür zu gewinnen, wird für dieselben Pensionsberechtigung und ein entsprechendes Gehalt vorzusehen sein, als welches M. 3500—5000 mit drei Alterszulagen von je M. 500 in Vorschlag gebracht wird; andererseits können auch die Ansprüche, welche an Ausbildung und Fähigkeiten der Inhaber solcher Stellen zu erheben sind, entsprechend sein. Es wird für diese Stellen die Absolvierung einer technischen Hochschule vorzuschreiben sein, um die Gewißheit zu haben, daß der betreffende einmal eine gute Schulbildung genossen hat, und ferner im Besitz genügender technischer Kenntnisse ist. Für die Absolvierung einer technischen Hochschule, wo der Bewerber seine Studien nicht als sogenannter Zuhörer, sondern als Student betrieben

haben muß, ist die Ablegung eines Examens nicht erforderlich; doch werden unter den Bewerbern um die Assistentenstellen manche zu finden sein, welche das erste preussische Examen als Regierungsbauführer abgelegt haben und später durch besondere Verhältnisse an der Ablegung des zweiten Examens als Regierungsbaumeister verhindert worden sind. Bei diesen Persönlichkeiten ist die Sicherheit hinsichtlich ihrer theoretischen Ausbildung um so größer.

Wiederholte Beratungen der Baudeputation haben zu dem Beschluß geführt, diese Vorschläge der Baudirektion einschließlich der Anstellungsbedingungen, als der Regel nach maßgebend, zur Annahme zu empfehlen und zu beantragen, daß die angegebenen Gehaltsbedingungen auf den bereits bewilligten „Ingenieur“ des Straßenbaues, unter Vorbehalt des jetzigen Gehalts von *M.* 3600 — welchem gemäß die erste Alterszulage statt *M.* 500 nur *M.* 400 betragen wird — ausgedehnt werden.

Es ist dabei wiederholt zur Sprache gekommen, ob im Hinblick auf die Anstellung dieser Assistenten auf die zweiten Bauinspektorstellen beim Hochbau und Straßenbau, welche jetzt versuchsweise nicht besetzt sind, definitiv verzichtet werden könne. Bei dem stets zunehmenden Geschäftsumfange, insbesondere beim Hochbau, glaubt die Baudeputation von einem derartigen Verzicht abraten zu müssen, da die — zur Zeit nicht beabsichtigte — Wiederbesetzung bei fernerer Steigerung der Geschäfte keineswegs ganz ausgeschlossen ist, die Assistentenstellen aber im Fall der letzteren dennoch unbedingt notwendig bleiben. Diese Assistenten können gegenwärtig nicht länger entbehrt werden. Es wird empfohlen, die vakanten Bauinspektorstellen, deren Besetzung vom Senat abhängen würde, bis auf weiteres ebenfalls fortbestehen zu lassen. Sollten hierin wider Verhoffen Senat und Bürgerschaft anderer Ansicht sein, so wäre schon jetzt ausdrücklich vorzubehalten, für den Fall des Bedarfes die Wiederbesetzung von neuem zu beantragen, sobald sich dies zur Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte als erforderlich ergibt.

II. Es hat sich ferner im dienstlichen Interesse das Bedürfnis ergeben, eine größere Anzahl durchaus zuverlässiger und tüchtiger Bauaufseher durch Bewilligung der Pensionsberechtigung, mit dem in den Vorschlägen der Gehaltsdeputation (Verhdlg. 1890, S. 449 zu Nr. 70 ff.) bereits vorgesehenen Gehalt von *M.* 2000—2800, für die Wegbauaufseher von *M.* 1800—2600, sämtlich mit vier Alterszulagen von *M.* 200 nach je fünf Jahren, dem Staatsdienste dauernd zu sichern, was die Baudeputation auf Grund des Berichts der Baudirektion, ebenfalls zu beantragen sich erlaubt. Die Wichtigkeit dieser Beamten wird näherer Begründung nicht bedürfen; eine ausreichende, den Dienstleistungen entsprechende Dotation der Stellen ist aber das einzige Mittel, die Bauaufseher zu veranlassen, nicht selten an sie herantretende vorteilhafte Anerbieten von anderer Seite abzuweisen. In dem Berichte der Baudirektion wird empfohlen, als Bauaufseher nur solche Bewerber anzustellen, welche die vollständige Absolvierung einer Baugewerkschule und die Ablegung des Meisterexamens nachweisen können, womit die Baudeputation einverstanden ist. Es wird beantragt, aus angeführten Gründen die Pensionsberechtigung — außer den bereits vorhandenen drei pensionsberechtigten Bauaufsehern — noch für fernere sechs zu bewilligen, von denen drei auf den Hochbau, zwei auf den Wasserbau, und einer auf den Straßenbau entfallen; außerdem für die denselben gleichzustellenden drei Wegbauaufseher, deren Dienstverhältnisse nach Maßgabe des Berichts vom 19. November 1889 (Verhdlg. S. 505) neu geregelt sind, so daß es sich empfiehlt, sie den Bauaufsehern im wesentlichen gleichzustellen.

Es versteht sich von selbst, daß je nach dem obwaltenden Bedürfnis außerdem noch Bauaufseher ohne Pensionsberechtigung nicht zu entbehren sind und vorübergehend anzustellen sein werden, den Umständen nach mit demselben Gehalt oder auch gegen ein etwas geringeres Salär. Auch für die den Bauaufsehern im Gehalt bisher gleichgestellten Zeichner würden *M.* 1700—2000 ohne Pensionsberechtigung ausreichen, wie vorsorglich bemerkt wird.

III. Aus ähnlichen Gründen wie bei den Bauaufsehern, wird endlich in dem Bericht der Baudirektion für die Wahrung des Verwaltungsdienstes als dringend

erforderlich bezeichnet, daß, wie auch bei anderen Deputationen, einer Anzahl bisheriger Hülfschreiber Pensionsberechtigung mit dem von der Gehaltsdeputation für Bauschreiber in Aussicht genommenen Gehalt von M. 1600—2200 bewilligt werde.

Der Schreiberdienst in der Baukanzlei ist sehr anstrengend und verantwortlich, ein häufiger Wechsel im Personal geradezu störend; im letzten Jahre sind vier geschulte Schreiber abgegangen, um besser dotirte Stellen anzunehmen; ohnehin ist es nicht unbedenklich, diese sämtlichen Arbeiten, ihrer Natur nach mitunter recht schwierige, lediglich durch Hülfschreiber wahrnehmen zu lassen. Es wird daher beantragt, außer der bereits vorhandenen Stelle eines Bauschreibers noch für fünf Bauschreiberstellen Pensionsberechtigung mit gleichem Gehalt zu bewilligen, unbeschadet der weiteren Anstellung von Hülfschreibern je nach Bedürfnis mit dem für dieselben vorgesehenen Gehaltsätzen, ohne Pensionsberechtigung, welche durch die Aussicht in die festen Stellen aufzurücken, einen Sporn haben, sich durch Fleiß und gute Führung die Anwartschaft auf die höheren Stellen zu erwerben. Auch diesen Vorschlägen der Baudirektion muß die Baudeputation in allen Teilen beipflichten.

Hiernach erlaubt sich die Baudeputation zu beantragen,

ad I die Genehmigung von drei Assistentenstellen bei den Abteilungen für den Hochbau, Wasserbau und Wegbau mit Deichwesen mit M. 3500—5000 jährlichem Gehalt und drei Alterszulagen von M. 500 nach je fünf Dienstjahren, mit Pensionsberechtigung unter Erstreckung dieser Gehaltsbedingungen auf den Ingenieur des Straßenbaues, mit Belassung seines jetzigen Gehalts und mit der Beschränkung der ersten Alterszulage auf M. 400,

ad II die Bewilligung der Pensionsberechtigung für fernere sechs Bauaufseherstellen bei den verschiedenen Abteilungen mit dem für dieselben vorgesehenen Gehalte von M. 2000—2800 nebst vier Alterszulagen von M. 200 nach je fünf Dienstjahren, und der Pensionsberechtigung für die Wegbauaufseher,

ad III die Bewilligung der Pensionsberechtigung für fernere fünf Bauschreiber bei den verschiedenen Abteilungen mit dem für dieselben in Aussicht genommenen Gehalt von M. 1600—2200 nebst drei Alterszulagen von M. 200 nach je fünf Dienstjahren.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Aug. Tebelmann.

